



Die Rechtsprechung des BGH zum Mitverschulden des Versenders wegen unterlassener Wertdeklaration*

I: Rückblick: Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Mitverschulden des Versenders wegen unterlassener Wertdeklaration ist i. w. das Ergebnis ungezählter Verfahren eines in Neuss ansässigen Paketdienstleisters und daher eng mit der Rechtsprechung des insoweit örtlich zuständigen LG Düsseldorf und des OLG Düsseldorf verknüpft.

(1) Ursprünglich hat das OLG Düsseldorf Klagen gegen den fraglichen Paketdienstleister regelmäßig abgewiesen, und zwar in der Regel mit der Begründung, dass ein qualifiziertes Verschulden i. S. d. seinerzeit einschlägigen § 51 b) S. 2 ADSp von dem Anspruchsteller darzulegen und nachzuweisen sei, entsprechender Vortrag aber regelmäßig fehle ((1) vgl. *nur: OLG Düsseldorf, VersR. 1994, S. 625*).

Fragliche Entscheidungen waren insoweit bemerkenswert, als der BGH und die überwiegende Anzahl der Instanzgerichte zu diesem Zeitpunkt seine bzw. ihre Rechtsprechung zur sog.

sekundären Darlegungslast des Frachtführers bereits festgeschrieben hatte(n). Mithin nach der Rechtsprechung des BGH tatsächlich der Paketdienstleister gehalten gewesen wäre konkret, bezogen auf den in Rede stehenden Schadensfall und substantiiert zu den Umständen und Ursachen eines in seinem Gewahrsam eingetretenen Schadens vorzutragen, andernfalls ein qualifiziertes Verschulden des Paketdienstleisters hätte vermutet werden müssen ((2) vgl. *BGH, VersR. 1987, S. 1212; OLG Hamburg, TransportR. 1990, S. 444; OLG München, TransportR. 1991, S. 248*)).

Um seine Entscheidungen - in Zeiten einer Revisionssumme von DM 60.000,- - revisionsfest zu machen, ist das OLG Düsseldorf dabei zuletzt hergegangen, und hat (wohlweislich) von dem Anspruchsteller in einer Klage im Wege der objektiven Klagehäufung zusammengefasste Schadensfälle, welche zusammen die Revisionssumme überstiegen, per Trennungsbeschluss in fünf einzelne Verfahren aufgetrennt, deren Streitwert jeweils unter der Revisionssumme lag.

Über die so gewonnenen einzelnen Verfahren das OLG Düsseldorf dann für sich jeweils wortgleich(!) entschieden und die gegen den Paketdienstleister geltend gemachten An-

sprüche zurückgewiesen hat (vgl. Fn. 1).

Der BGH hat die entsprechende Verfahrensweise des OLG Düsseldorf mit deutlichen Worten für unzulässig erachtet und gleichzeitig die Ansprüche des Anspruchstellers für begründet erachtet ((3) vgl. BGH, NJW 1995, S. 3120)).

In vorgenannter und zwei Parallelentscheidungen ((4) vgl. BGH, NJW 1995, S. 3117, S. 3119) hat der BGH dabei seine Rechtsprechung zur sekundären Darlegungslast vertieft und gleichzeitig für sich zu der Formel gefunden, dass es sich bei "einem Umschlag von Transportgut um einen schadensanfälligen Bereich handele, welcher so organisiert werden muss, dass die Kontrollmaßnahmen des Spediteurs geordnet und überschaubar ineinander greifen", was der Frachtführer i. e. darzulegen habe.

Da fraglicher Paketdienstleister entsprechende Kontrollmaßnahmen indes nicht eingerichtet hatte und sich auch durch die Rechtsprechung des BGH nicht veranlasst sah, entsprechende Kontrollmaßnahmen einzurichten und/oder substantiiert zu den jeweiligen Schäden vorzutragen, hat in der Folgezeit - und nachdem der Vorsitzende Richter des zuständigen Zivilsenats beim OLG Düsseldorf in den Ruhestand getreten war - das OLG Düsseldorf Rechtsmittel des Paketdienstleisters regelmäßig zurückgewiesen ((5) vgl. zuletzt nur: OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.05.2004, Az. I-18 U 229/03; Urteil vom 12.05.2004, Az. I-18 U 226/03; Urteil vom 24.03.2004, Az. I-18 U 222/03; Urteil vom 10.03.2004, Az. 18 U 143/04)).

Nachdem das OLG Düsseldorf durch den BGH so "auf Linie" gebracht wurde, dann aber BGH seinerseits im Laufe des Jahres 2003 begonnen hat, seine Rechtsprechung zum qualifizierten

Verschulden zu modifizieren, und hat hierfür i. w. wiederum Revisionen gegen Entscheidungen des OLG Düsseldorf zum Anlass genommen.

(2) Bereits im Jahre 2003 hat der BGH insoweit festgeschrieben, dass - auch nach Inkrafttreten des TransportrechtsreformG. am 01.07.1998 - der Versender besonders wertvollen Gutes sich nach § 254 I BGB in einen erheblichen Widerspruch setzen könne, wenn der Versender den besonderen Wert der Sendung nicht deklariere und der Paketdienstleister die Sendung bei gehöriger Wertangabe sicherer behandelt hätte.

Gem. § 254 II 1 Fall 1 BGB gleiches zu gelten könne, wenn es der Versender unterlassen habe, den Paketdienstleister auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen ((6) vgl. BGHZ 149, S. 337 (353); TransportR. 2003, S. 255 (258); BGH, TransportR. 2003, S. 467 (471) m. Anm. Ramming; TransportR. 2004, S. 175 (177); TransportR. 2004, S. 177 (179)).

Gleichwohl der BGH in vorgenannten Entscheidungen zu einem Mitverschulden des Versenders jedoch nicht gelangt ist.

Nach Auffassung des BGH ein Mitverschulden des Versenders nach § 254 I BGB ("unterlassene Wertdeklaration") vielmehr zu verneinen sei, als für den Versender nicht erkennbar gewesen wäre, dass bei gehöriger Wertdeklaration seine Sendung sicherer befördert worden wäre und der Paketdienstleister insoweit insbesondere nicht offen gelegt habe, welche besondere Bedeutung der Wertangabe innerhalb seiner Betriebsorganisation zukommen soll; zur Frage eines Mitverschuldens des Versenders nach § 254 II 1 Fall BGB ("ungewöhnlich hoher Schaden") der BGH indes - soweit

ersichtlich - zum damaligen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben.

II: Gegenwärtiger Stand: (1) Beginnend mit seiner Entscheidung 17.06.2004 ((7) *TransportR. 2004*, S. 399 (402)) - diesmal eine Entscheidung des OLG Schleswig betreffend - und hiernach fortlaufend ((8) *vgl. BGH, TransportR. 2006*, S. 114, S. 116; S. 119, S. 121 *m. Anm. Tomhave*; S. 161; S. 166; S. 169; S. 171; S. 205; 208; S. 210; S. 212; S. 214; und zuletzt *TransportR. 2006*, S. 250) dann jedoch der BGH die ein qualifiziertes Verschulden des Paketdienstleisters uneingeschränkt bejahenden Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und jeweils zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen hat.

Obzwar fragliche Entscheidungen immer noch den selben Paketdienstleister betrafen und dieser inhaltlich auch stets die gleichen AGB verwendet hatte, stellt der BGH in seinen vorgenannten Entscheidungen für sich nunmehr ein Mitverschulden des Versenders besonders wertvoller Sendungen sowohl wegen einer unterlassenen Wertdeklaration (§ 254 I BGB), als auch wegen eines Unterlassens des Versenders, den Paketdienstleister auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens (§ 254 II 1 1 Fall BGB) hinzuweisen, fest.

Basierend auf den AGB des Paketdienstleisters der BGH dabei von einem "besonders hohen Sendungswert" bereits bei einem Wert der Sendung von EUR 5.000,- ausgegangen ist ((9) *BGH, TransportR. 2006*, S. 116 (118); S. 166 (168)).

Der BGH begründet seine entsprechenden Entscheidungen damit, dass sich bereits aus dem Umstand, dass der Paketdienstleister für wertdeklarierte Sendung höher haften will, eine

sorgfältigere Behandlung entsprechend deklarerter Sendungen zu folgern sei, da zur Vermeidung der erhöhten Haftung der Paketdienstleister "erfahrungsgemäß" (sic!) höhere Sicherheitsstandards wählen würde ((10) *BGH, TransportR. 2006*, S. 116 (118)).

In seiner - ausnahmsweise einmal die Deutsche Post AG betreffenden - Entscheidung vom 30.03.2006 ((11) *BGH, TransportR. 2006*, S. 254) es der BGH für sich zudem als "nach der Lebenserfahrung auf der Hand liegend" (sic!)angenommen hat, dass die Deutsche Post AG für Wertgegenstände besondere Versendungsmöglichkeiten mit höheren Sicherheitsstandards beithält.

Andererseits aber der BGH nunmehr auch den Vortrag des Paketdienstleisters für erheblich erachtet, dass wertdeklarierte Sendungen tatsächlich sicherer befördert werden würde, als der Weg einer wertdeklarierten Sendung weitergehenden Kontrollen unterliege, als einer nicht wertdeklarierten Sendung ((12) *vgl. BGH, S. 121 (123)*).

Soweit es das Mitverschuldens des Versenders nach § 254 II 1 1 Fall BGB ("ungewöhnlich hoher Schaden") betreffe, besteht nach Auffassung des BGH eine "allgemeine Obliegenheit" des Versenders, auf die Gefahr eines besonders hohen Schadens hinzuweisen ((13) *BGH, TransportR. 2006*, S. 117 (119)), welcher - s. o. - bereits bei einem Sendungswert von EUR 5.000,- anzunehmen sei.

Der Mitverschuldenseinwand des Paketdienstleisters gem. § 254 I BGB ("unterlassene Wertdeklaration") scheitert nach Auffassung des BGH dabei auch nicht etwa an einer fehlenden Kausalität, vielmehr es genüge, wenn nicht auszuschließen sei, dass die Sendung - bei gehöriger Wertdeklara-

tion - in einem besonders gesicherten Bereich verloren gegangen wäre ((14) *BGH, a.a.O.; TransportR. 2006, S. 205 (207)*).

Der Mitverschuldenseinwand des § 254 II 1 1 Fall BGB ("ungewöhnlich hoher Schaden") durch den Versender demgegenüber nach Auffassung des BGH nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn der Paketdienstleister auch bei einem Hinweis auf den besonderen Wert der Sendung keine weitergehenden Sicherungsmaßnahmen ergriffen hätte ((15) *BGH, TransportR. 2006, S. 208 (209)*).

Übereinstimmend der BGH indes weiter darauf abstellt, dass es sich bei den insoweit erforderlichen Erhebungen über die (angeblich) gesonderte Behandlung wertdeklarerter Sendungen, ebenso wie die Frage der Haftungsabwägung, um eine durch den "Tatrichter", d.h. die Vorinstanz zu beantwortende Frage handele und daher die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen sei.

Der BGH den Vorinstanzen dabei konkret mit auf den Weg, dass sich die Abwägung des Mitverschuldens nach der Größe des gesicherten Bereichs und des Wertes der Sendung zu bemessen habe ((16) *BGH, TransportR. 2006, S. 205 (207)*).

Mithin das Mitverschulden des Versenders um so größer zu bemessen sei, je höher der Wert der Sendung liegt, und um so sicherer wertdeklarierte Sendungen durch den Paketdienstleister befördert werden.

Mehr als 50% das Mitverschulden des Versenders indes in keinem Fall ausmachen könne ((17) *BGH, TransportR. 2006, S. 161 (165)*).

(2) Das LG Düsseldorf und OLG Düsseldorf in den derzeit gegen den fraglichen Paketdienstleister anhängigen Verfahren vorangestellte Vorgaben des BGH ihrerseits zwischenzeitlich dadurch für sich umgesetzt haben, dass bei Sendungen mit einem Wert von EUR 2.500,- bis 5.000,- ein Mitverschulden des Versenders grundsätzlich zu verneinen sei.

Selbiges im sog. EDI-Verfahren (der Versender übergibt Sammelsendungen an den Paketdienstleister und avisiert diese vermittels EDV) gelte, da insoweit eine gesonderte Behandlung von Wertsendungen nach dem eigenen Vortrag des Paketdienstleisters nicht statfinde.

Basierend auf den Angaben des Paketdienstleisters in seinen AGB, bei einem Sendungswert von EUR 50.000,- i. ü. aber ein Mitverschuldensanteil des Versenders von 28% anzunehmen sei.

Bei geringeren Werten eine entsprechende Kürzung vorzunehmen sei, wobei in Schritten von EUR 5.000,- zu staffeln sei (bspw.: bis EUR 5.000,- = 0% Mitverschulden; über EUR 10.000,- = 21% Mitverschulden, über EUR 15.000,- = 22% Mitverschulden, usw.)((18) *vgl. Urteile des LG Düsseldorf vom 13.06.2006, Az. 31 O 12/05 und 31 O 74/05 sowie OLG Düsseldorf, Az. I-18 U 42/06*).

Hat indes der Versender mit dem Paketdienstleister eine Vereinbarung des Inhalts getroffen, dass bei dem Versand bestimmter Güter mit einem bestimmten Wert - wie sie der Paketdienstleister formularmäßig(!) mit Versendern wie Schmuck-, Münzhändlern, o. ä. trifft, um deren Sendungen gleichwohl zu befördern - Ansprüche des Versenders über den vereinbarten Haftungsbetrag von regelmäßig EUR 500,- gänzlich ausgeschlossen seien

((19) OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2006, Az. I-18 U 203/05).

Kritik: Die in Rede Rechtsprechung des BGH i. w. *ergebnisorientiert*, d.h. der zunehmenden Kritik in Teilen der Literatur ((20) vgl. Knorre, *TransportR.* 2003, S. 103; Herber, *TransportR.* 2004, S. 93; Thume, *TransportR.* 2003, S. 305; Ettrich, *TransportR.* 2003, S. 443; Mühlbauer, *TransportR.* 2003, S. 185). an der "ausufernden Rechtsprechung" des BGH und der Instanzgerichte zum qualifizierten Verschulden des Frachtführers, welche - entgegen des Gesetzeswortlautes - zwischenzeitlich "regelmäßig" zu einer unbeschränkten Haftung des Frachtführers führe, geschuldet scheint.

Indes könnte der Ansatz des BGH bereits insoweit verfehlt erscheinen, als sich der BGH u. U. durch **Potemkin-sche Dörfer** hat führen lassen.

Nach dem entsprechenden Vortrag des Paketdienstleisters nämlich sollen die ihm übergebenen Sendungen zunächst von dem Abholfahrer gescannt werden, und zwar ungeachtet des Umstandes, ob es sich um eine Standard- oder wertdeklarierte Sendung handelt.

Hiernach dann der Abholfahrer wertdeklarierte Sendungen in seinem Abholfahrzeug angeblich gesondert lagert.

Eine *weitergehende Kontrolle* des Sendungslaufs wertdeklariierter Sendungen auf der ersten Teilstrecke nach dem eigenen Vortrag des Paketdienstleisters folglich nicht stattfindet.

Im "Abholcenter" des Paketdienstleister wertdeklarierte Sendungen dann - vorübergehend - separiert, von dem Einsatzleiter des Abholcenters erfasst, per Telefax (sog. *Presheet*) dem Zustellcenter

avisiert und sodann gescannt werden sollen.

Eine *weitergehende Kontrolle* wertdeklariierter Sendungen gegenüber Standardsendungen indes auch insoweit nicht, als sog. "Standardsendungen" im Abholcenter des Paketdienstleisters ebenfalls gescannt werden sollen (wie es i. ü. auch die jeweiligen Sendungsprotokolle belegen).

Will heißen, für den Paketdienstleister, aufgrund der erfolgten Scannung aller Sendungen im Abholcenter, zu erkennen ist, ob eine Sendung das Abholcenter erreicht hat oder nicht, ungeachtet davon, ob diese wertdeklariert gewesen ist oder nicht.

Sodann sollen wertdeklarierte und Standardsendungen gemeinsam in Container verstaute und über das/die automatisierten Umschlagslager des Paketdienstleisters zu dessen Zustellcentern befördert werden.

Eine gesonderte Behandlung von wertdeklarierten und Standardsendungen findet insoweit nach dem eigenen Vortrag des Paketdienstleister auch auf diesen Teilstrecken nicht statt.

(Erst) im Zustellcenter sollen die wertdeklarierte Sendungen dann von dem Einsatzleiter "während der Beladung" der Zustellfahrzeuge (wobei man sich fragt, woher der jeweilige Einsatzleiter wissen soll, wann die Beladung eines Zustellfahrzeuges erfolgt und wie es dem Einsatzleiter gelingen soll, alle Zustellfahrzeuge entsprechend zu kontrollieren) gesondert erfasst und ein Abgleich der *Presheet*-Daten vorgenommen werden.

Indes übergeht der Paketdienstleister bei alledem geflissentlich, dass auch die Standardsendungen im Zustellcenter der Beklagten bzw. bei Übergabe an die Zustellfahrer gescannt werden.

Will heißen, für die Beklagte, aufgrund der Scannung aller Sendungen im Zustellcenter zu erkennen ist, ob eine Sendung das Zustellcenter erreicht hat oder nicht, und zwar ungeachtet davon, ob diese wertdeklariert ist oder nicht und i. E. zusätzliche Schnittstellenkontrollen für wertdeklarierte Sendungen mithin nicht eingerichtet sind!

Der BGH den Vortrag des Paketdienstleisters indes dahin zu verstanden haben scheint, dass für wertdeklarierte Sendungen eine (einzige) zusätzliche Schnittstelle eingerichtet sein soll, nämlich die bei Übergabe der Sendung an den Zustellfahrer (tatsächlich - s. o. - ja aber im Zustellcenter eine Schnittstellenkontrolle betr. sämtlicher eingehender Sendungen vorgenommen werden soll).

I. ü. aber auch nach dem Verständnis des BGH, weitere sechs Schnittstellen des Paketdienstleisters eingerichtet sein sollen, an welchen eine gesonderte Behandlung von Wertsendungen nicht nicht stattfindet, so dass - und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, wonach das Mitverschulden des Versenders von der Größe des zusätzlich gesicherten Bereichs abhängig sein soll - mithin das Mitverschulden des Versenders bereits rein rechnerisch mit max. einem Siebtel zu bewerten sein kann.

Indes es weiter als auffallend erscheint, dass der BGH in seiner aktuellen Rechtsprechung i. E. auf ein qualifiziertes Verschulden des Paketdienstleister wegen unzureichender Ein- und Ausgangskontrollen und ein hiermit u. U. einhergehendes Mitverschulden wegen einer unterlassenen Wertdeklaration abzustellen sucht und der BGH damit seine weitergehende Rechtsprechung zum sog. *groben Or-*

ganisationsverschulden gänzlich unberücksichtigt erscheinen lässt.

Konkret, einem Frachtführer/ Paketdienstleister nämlich bekanntermaßen nicht etwa nur wegen unzureichender Ein- und Ausgangskontrollen ein qualifiziertes Verschulden vorzuwerfen sein kann, sondern bspw. auch bei unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen in den Umschlagslagern, unzureichendem Schutz gegen Personaldiebstähle, bei unzureichenden Suchmeldungen, wiederholtem Nachschlüsseldiebstahl, dem Unterlassen des Einholens von Führungszeugnissen, und, und, und ... ((21) *auf die Nachweise bei Koller: Transportrecht, 5. Auflage Ziff. 27 ADSp, Rz. 3 sowie die einschlägige Kommentierung zu Art. 29 CMR, Art. 25 CMR sowie § 436 HGB darf in diesem Zusammenhang Bezug genommen werden*).

Selbst wenn man daher einmal davon ausgehen wollte, dass in dem Gewahrsam des Paketdienstleisters wertdeklarierte Sendungen tatsächlich sicherer als sog. Standardsendungen behandelt werden sollten und sich hieraus ein besonders gesicherter Bereich für Wertsendungen ergäbe, könnte eine Bemessung eines etwaigen Mitverschuldens des Versenders durch den Tatrichter, wegen einer unterlassenen Wertdeklaration, naturgemäß allenfalls in Zusammenschau mit der übrigen Betriebsorganisation des Frachtführers/Paketdienstleisters erfolgen.

Anders ausgedrückt, die angeblich gesonderte Erfassung wertdeklarerter Sendungen durch den Paketdienstleister in dessen Zustellcenter - und eines sich nach der Rechtsprechung des BGH hiernach ergebenden zusätzlich gesicherten Bereichs - sicherlich vollkommen unerheblich wäre, wenn gleichzeitig Dritte ungehinderten Zutritt zu dem Zustellcenter des Paket-

dienstleisters hätten, Abhol- oder Zustellfahrer des Paketdienstleisters ihre Fahrzeuge grundsätzlich unverschlossen abstellen, in dem Zustellcenter, es laufend zu Mitarbeiterdiebstählen käme, ohne dass hiergegen Gegenmaßnahmen ergriffen werden würden, usw., usw.

Lehnt es dann aber der Paketdienstleister - wie üblich - für sich ab, zu seiner weiteren Betriebsorganisation - bspw. der Organisation, Größe und Sicherung seiner Umschlaglager, der Anzahl der in diesen beschäftigten Personen, deren Auswahl und Überwachung, pp. - auch nur vorzutragen, stünde nach ständiger Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte - s. o. - eine Verletzung der sekundären Darlegungslast fest und müsste mithin ein qualifiziertes Verschulden des Paketdienstleisters bei der Organisation seiner Zustellcenter, als angeblich gesondert gesichertem Bereich, bereits zu vermuten stehen.

Hinter einem entsprechenden qualifizierten Verschulden des Paketdienstleisters, durch welches ein gesondert gesicherter Bereich mithin tatsächlich gar nicht bestünde, ein etwaiges Mitverschulden des Versenders wegen einer unterlassenen Wertdeklaration dann aber in jedem Falle zurückzustehen hätte?

Ausblick: Die Zeiten, in denen ungeklärte Sendungsverluste regelmäßig pauschal nach der "Baumannschen-Formel" mit 75% zzgl. etwaiger Kosten vergleichsweise (außergerichtlich und auf Sachbearbeiterebene) erledigt werden, dürften vorbei seien.

Vielmehr die Frachtführer, insbesondere aber deren Verkehrshaftungversicherer - unter Berufung auf entsprechend angepasste AGB ihrer Versicherungsnehmer bzw. Ziff. 3.6 ADSp - zukünftig häufiger hergehen und ein Mitverschulden des Versenders wegen unterlassener Wertdeklaration einzuwenden suchen werden.

Dann aber die Wareninteressenten und deren Transportversicherer ihre Regressansprüche ihrerseits wieder zunehmend rechtshängig machen müssten, womit eine zusätzliche Belastung der Gerichte einherginge.

Eine zusätzliche Belastung der Gerichte sich ferner daraus ergeben wird, dass über etwaige von dem Frachtführer behauptete zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen bei der Beförderung wertdeklarerter Sendungen regelmäßig und - entsprechende Vorkehrungen können sich ändern - immer wieder wird Beweis erhoben werden müssen.

Berücksichtigt man weiter, dass sich sowohl Verkehrshaftungs-, als auch Transportversicherer - ebenso wie Gerichte und Anwälte auch - in den vergangenen Jahren mit der Rechtsprechung des BGH zum sog. groben Organisationsverschulden zunehmend eingerichtet hatten (und hierbei ihr Auskommen gefunden haben) und berücksichtigt man zudem, dass eine Vielzahl der zwischenzeitlich von den Frachtführern vorgehaltenen Sicherheitsvorkehrungen der Rechtsprechung des BGH bzw. der hiernach gestiegenen Verkehrshaftungsprämien geschuldet war, könnte sich die Frage stellen, wem mit der von dem BGH vorgenommenen Änderung seiner Rechtsprechung eigentlich gedient sein soll?

Vielmehr der zutreffende Ansatz der Rechtsprechung des BGH, wonach der Anspruchsteller aufgrund eines Informationsdefizits nicht an der Regressierung seiner Ansprüche gehindert sein soll und insoweit den Frachtführer eine sekundäre Darlegungslast trifft, unverändert ist.

Es daher auch nicht unwahrscheinlich erscheint, dass zukünftig vermehrt - und gegen eine entsprechende zusätzliche Fracht - Sendungen wertdeklariert werden, gerade aber durch eine solche Wertdeklarationen Begehrlichkeiten Dritter erst geweckt werden und die Schadenszahlen (wieder) entsprechend ansteigen.

Nicht umsonst ist die Deutsche Post AG daher auch bereits hergegangen und sucht Sendungen mit einem Wert von über EUR 500,- vermittels ihrer AGB zu sog. "Verbotsgut" zu erklären, für welches sie nicht einzustehen habe.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

**** gleichzeitig Beitrag zur Festschrift für Herrn RA Knorre anlässlich des 25 jährigen Jubiläums des TID-Praktikerseminars**

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme: b.grimme@grimme-kollegen.de

Andrea Meyer: a.meyer@grimme-kollegen.de

Angela Schütte: a.schuette@grimme-kollegen.de

Malte Neuhaus: m.neuhaus@grimme-kollegen.de

Stephan Göke: s.goeke@grimme-kollegen.de